

§ 54.

Ordnung im Concurse.

Entsteht zu dem Vermögen eines Bergwerksbesitzers Concurse, so werden die Bergwerksgläubiger aus dem Bergwerksvermögen abgesondert befriedigt.

Die Befriedigung erfolgt in nachstehender Ordnung:

1. die Besoldungen und Löhne der Werksbeamten, Officianten und Arbeiter;
2. die öffentlichen Abgaben, zugleich mit diesen die Beiträge und Leistungen, welche der Bergwerksbesitzer an Knappschafts- und ähnliche Unterstützungscassen, an Stölln, an gemeinschaftliche Betriebs-, Wirthschafts- oder Unterstützungsanstalten oder nach Abschnitt VII. an andere Berggebäude zu entrichten hat;
3. die Reallasten;
die sämmtlichen unter 1 bis 3 genannten Schulden jedoch nur wegen der Rückstände von 3 Jahren von den in § 417 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkten an zurückgerechnet;
4. die hypothekarischen Forderungen, von den in § 53 erwähnten Vorschüssen jedoch nur die Rückstände auf die Zeit von 3 Jahren von den in § 417 des Bürgerlichen Gesetzbuchs angegebenen Zeitpunkten an zurückgerechnet;
5. alle in den vorhergehenden Classen nicht befriedigte Forderungen von Bergwerksgläubigern.

Die unter 2 erwähnten Beiträge und Leistungen werden, auch wenn sie während des Concurse fällig worden und daher als Masseschulden zu befriedigen sind, zugleich mit den öffentlichen Abgaben berichtet.

Diejenigen Gläubiger eines Bergwerksbesitzers, welche nicht zu den Bergwerksgläubigern gehören, werden aus dem von dem Absonderungsrechte der Letzteren nicht betroffenen Vermögen abgesondert befriedigt. Was hiernach übrig bleibt, dient zur Befriedigung der Bergwerksgläubiger wegen des Ausfalles in dem Concurse über das Bergwerksvermögen.

In dem Concurse zu dem Vermögen des Besitzers eines Stein- oder Braunkohlenwerks kommt den vorstehend unter 1 und 2 genannten Rückständen das denselben angewiesene Vorzugsrecht solchen hypothekarischen und Reallastenforderungen gegenüber nicht zu, welche vor der Zeit entstanden sind, zu welcher dieses Gesetz in Kraft getreten ist.